

Inhaltsverzeichnis

I.Grundbedingungen der Zusammenarbeit.....	3
II.Zusätzliche Informationen	5
III.Aufenthaltsleistungen	7
IV.Wildarten, Abschüsse, Trophäen	8
V. Jagdorganisation	14
VI. Zusätzliche Dienstleistungen	15
VII. Reklamationen	16

JAGD-PREISVERZEICHNIS FÜR AUSLÄNDER

Das Preisverzeichnis regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich der Preise und Bedingungen der Jagdorganisation zwischen dem Jagdbüro „Diana-PZŁ“ Sp. z o.o. in Olsztyn und den DISPONENTEN der Jagdgebiete (Jagdzirkel, OHZ), die Jagden für Ausländer organisieren. Die im vorliegenden Preisverzeichnis enthaltenen Preise stellen die Grundlage für die Abrechnungen zwischen dem Jagdbüro „Diana-PZŁ“ Sp. z o.o. und den Auslandsjagdbüros (ZBP) sowie den im Rahmen der sog. eigenen Akquisition jagenden Gästen dar.

I. GRUNDBEDINGUNGEN DER ZUSAMMENARBEIT

A. Allgemeine Grundsätze

1. „DIANA-PZŁ“ Sp. z o.o. in Olsztyn, nachstehend Jagdbüro (BP) genannt, ist der Vermittler zwischen den Disponenten der Jagdgebiete, nachstehend Disponenten genannt, und dem ausländischen Kunden im Bereich der Organisation, der Realisierung und der Abrechnung von Jagden für Ausländer in Polen.
2. Das Jagdbüro bietet seinen ausländischen Kunden nach Absprache mit den Disponenten laut den im vorliegenden JAGD-PREISVERZEICHNIS aufgestellten Bedingungen oder übereinstimmend mit den Bedingungen im Vertrag oder im Kontrakt die Zahl und die zum Abschuss vorgesehenen Wildarten in den Jagdgebieten an.
3. Das Jagdbüro übernimmt vom Disponenten das Wild, das den ausländischen Kunden zu den im Preisverzeichnis aufgestellten Bedingungen zum Abschuss angeboten wird (ausschließlich zum Kommissionsverkauf).
4. Das Jagdbüro organisiert für ausländische Kunden keine Jagden zu folgenden Terminen:
 - Ostern
 - 1. und 2. November
 - 24., 25. und 26. Dezember (Weihnachten)
5. Bei der Jagdorganisation für Ausländer ist ein Betreuer anwesend. Die genauen Richtlinien seiner Beschäftigung sind auf S.8 des folgenden Preisverzeichnisses angeführt. Bei der Organisation von Treibjagden ist die Anwesenheit eines Betreuers/Dolmetschers Pflicht.
6. Von der auf der Grundlage des nachstehenden Preisverzeichnisses errechneten Gesamtsumme erhebt das Jagdbüro „Diana-PZŁ“ eine Vermittlungsgebühr in Höhe bis zu 7%.
7. Bei Vermittlung des Auslandsjagdbüros beträgt die von den Bruttokosten erhobene Gesamtvermittlungsgebühr bis zu 15%.

B. Bestellungen, Änderungen, Annullierung, Strafgebühren

1. Das Jagdbüro bestellt beim Disponenten die Jagd im Rahmen des vorgeschlagenen Angebots nicht später als 7 Tage vor Beginn der Jagd. Die Realisierung einer in einem kürzeren Zeitraum eingehenden Bestellung erfordert jedes Mal eine vorhergehende Einwilligung des Disponenten.
2. Das Jagdbüro hat das Recht, eine Änderung des Gebiets, der Anzahl der Jäger und des Programms der Veranstaltung oder die Annullierung der ganzen Veranstaltung spätestens bis zu 3 Tagen vor Jagdbeginn ohne Kostenaufwand vorzunehmen.
3. Der ausländische Jäger ist verpflichtet, nach Erhalt des Vouchers in einem Zeitraum von 3 Wochen eine Anzahlung zu leisten. Die Höhe der Anzahlung wird von dem

Jagdbüro auf der Grundlage der erhaltenen Bestellung und des nachstehenden Preisverzeichnisses unter Berücksichtigung der Jagdart sowie der Dauer des Aufenthaltes festgelegt.

4. Im Falle einer Annullierung der Jagd von dem Jäger :
 - in einem Zeitraum bis zu 2 Wochen vor dem geplanten Jagdtermin erfolgt die Rückzahlung der geleisteten Anzahlung, von der die Banküberweisungskosten abgezogen werden;
 - in einem Zeitraum kürzer als 2 Wochen vor dem Jagdtermin zieht das Jagdbüro von der geleisteten Anzahlung 50 Euro Manipulationskosten ab;
 - in einem Zeitraum kürzer als 3 Tage vor dem Jagdtermin zieht das Jagdbüro von der geleisteten Anzahlung die Unterbringungskosten von 2 Tagen, berechnet nach der Kategorie I, sowie die Organisationskosten der bestellten Jagd für 2 Tage ab.
5. Eventuelle Kosten, die durch Verschulden des Disponenten auf Grund der Annullierung der Veranstaltung in einem Zeitraum von 3 Tagen vor Jagdbeginn oder wegen einer verspäteten Anreise entstehen, werden in einer von dem Jagdbüro und dem Disponenten abgestimmten Höhe rückerstattet.
6. Wenn ein ausländischer Jäger Wild in der Schonzeit abschießt, wird ihm eine Strafgebühr auferlegt, die nach Ministerbeschluss OŠZNiL im Preisverzeichnis gesetzwidrig erlegten Wildes festgelegt wurde. Im Falle eines Abschusses ohne Erlaubnis der Begleitperson zahlt der ausländische Jäger 200% des Preises, der für den Abschuss des gegebenen Wildes fällig ist und der in dem nachfolgenden Preisverzeichnis festgelegt wurde. In den beiden Fällen das Jagdbüro „Diana-PZL“ Sp z o.o. wird über den Fakt den Jagdverband im Heimatland des Jägers benachrichtigen.

C. Zahlungsbedingungen, Ermäßigungen

1. Alle Preise im PREISVERZEICHNIS sind Bruttopreise und stellen die Grundlage für die Verrechnungen zwischen dem Jagdbüro und dem Disponenten dar.
2. Die Verrechnungsformen zwischen dem Disponenten und dem Jagdbüro wurden in einem zwischen dem Büro und dem Disponenten abgeschlossenen Abkommen bestimmt.
3. Die Abrechnungen zwischen dem ausländischen Jäger und dem Jagdbüro werden ausschließlich von den Vertretern des Büros unter Teilnahme eines Disponentenvertreters durchgeführt.
4. Im Falle einer Jagdorganisation mit Beteiligung des Auslandsjagdbüros (ZBP) muss der vollständige Dienstleistungsbereich sowie das abgeschossene Wild ins Protokoll eingetragen werden, da die Abrechnung zwischen dem Jagdbüro und dem Auslandsjagdbüro in Anlehnung an das vom ausländischen Jäger unterzeichnete Protokoll erfolgt.
5. Im Falle einer von dem ausländischen Kunden eingetragenen Reklamation ins Jagdprotokoll wird die Auszahlung der Forderungen bis zur endgültigen Klärung der Reklamation aufgeschoben. Der ausländische Jäger sollte den Disponenten über seine den Jagdverlauf betreffenden negativen Eindrücke sofort nach deren Auftreten informieren.

6. Kinder von ausländischen Kunden im Alter bis zu 4 Jahren haben unter der Voraussetzung, dass sie keinen Anspruch auf ein zusätzliches Bett und Verpflegung stellen, das Recht auf eine kostenlose Teilnahme an Jagdveranstaltungen. Kinder im Alter von 4 bis 12 Jahren haben das Recht auf eine Ermäßigung von 25% für die Dienstleistungen.

II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

1. Jeder zu einer Jagd nach Polen kommende ausländische Jäger wird vom Jagdbüro in der Versicherungsgesellschaft in folgenden Bereichen versichert: Folgen von unglücklichen Unfällen, ärztliche Behandlungskosten und Haftpflichtversicherung.
Die Versicherungskosten pro Jäger für einen 15-tägigen Aufenthalt betragen 16 EURO.
2. Der ausländische Jäger ist verpflichtet, die polnische Jagdordnung, mit deren Vorschriften er von dem Disponenten (oder Betreuer) vor Jagdbeginn in einer dem Jäger verständlichen Sprache vertraut gemacht wird, strengstens zu beachten. Auf Wunsch des Jägers kann ihm vor Jagdbeginn ein Auszug mit den Jagdregeln auf eine angegebene Adresse zugeschickt werden. Im Falle einer Nichteinhaltung der Vorschriften, besonders der, die die Sicherheit auf der Jagd betreffen, hat der Disponent das Recht, den Jäger an dem betreffenden Tage von der Jagd auszuschließen oder – in drastischen Fällen – die organisierte Jagd abubrechen. Dem Jäger steht in solch einer Situation kein Recht zu irgendwelchen Entschädigungen zu.
3. Nach Beendigung der Jagd und der Beurteilung der Trophäen im entsprechenden territorialen Oberforstbezirk wird ein Jagdprotokoll angefertigt, das über die Anzahl, die Art und die Qualität der realisierten Leistungen Auskunft gibt. Das Protokoll wird von einem Vertreter des Jagdbüros unter Teilnahme eines Disponentenvertreters und dem ausländischen Jäger (die Anwesenheit des Jagdbegleiters ist dabei angebracht) auf geltenden, mit einer Nummer versehenen Druckformularen in polnischer und einer Fremdsprache, die dem Jäger verständlich ist, angefertigt.

Das Jagdprotokoll stellt die Grundlage zu folgenden Punkten dar:

- die Ausfuhr der darin aufgeführten Trophäen und des Wildbrets von dem ausländischen Jäger aus Polen ohne Zollgebühren,
 - die Abrechnung der Gebühren für die Jagd zwischen dem Jagdbüro und dem Auslandsjagdbüro oder dem ausländischen Jäger sowie dem Jagdbüro und dem Disponenten. In Streitfragen bildet es die Grundlage zur Klärung eventueller Beanstandungen beider Seiten.
4. Die Beurteilung aller Wildtrophäen wird während der Anfertigung des Protokolls vorgenommen. (Es ist angebracht, dass ab Beendigung der Präparation mindestens 24 Stunden vergangen sind) Wenn der Jäger abreist, bevor 24 Stunden seit der letzten Präparation vergangen sind, wird in das Jagdprotokoll das beim Wiegen festgestellte Gewicht der Trophäe eingeschrieben. Das bei dieser Beurteilung bestimmte Gewicht der Trophäe stellt die Grundlage zur Berechnung der Gebühren dar, die der Jäger nicht beanstanden kann.

5. Wenn der Jäger das Geweih des erlegten Rotwildes mitnimmt (ohne Präparierung der Trophäe), muss im Protokoll das Gewicht des ganzen Kopfes sowie das schätzungsweise bestimmte Gewicht der Trophäe angegeben werden. Das schätzungsweise Gewicht der Trophäe stellt die Grundlage für die Berechnung der Gebühren für den Abschuss des Wildes dar und keinerlei Reklamation wird berücksichtigt. Wenn der Jäger den ganzen Kopf eines Keilers mitnimmt, muss zur Berechnung der Abschussgebühr der Grundsatz angenommen werden, dass der sichtbare Teil der Hauer 1/3 ihrer Gesamtlänge darstellt.
6. Außer der in dem PREISVERZEICHNIS aufgeführten Jagdtrophäen kann der Jäger mit Einverständnis des Veranstalters und für eine Zusatzgebühr das Wildbret zusammen mit der Haut mitnehmen und ausführen. Bedingung ist, dass dieser Fakt ins Jagdprotokoll eingetragen wird.
7. Eine Gebühr für das Anschießen des Wildes wird nur in dem Falle berechnet, wenn das Wild nicht gefunden wird. Der Jagdbegleiter ist verpflichtet, dem Jäger Beweise für einen Anschuss in Form von Schweiß oder Schnitthaaren vorzulegen. Wenn das angeschossene Stück gefunden wird, wird eine Gebühr für den Abschuss nach dem Wert der Trophäe plus eines Pauschalbetrags für beschädigtes Wildbret berechnet. Diese Gebühr wird auf Grund der aktuellen Ankaufpreise für Wild errechnet. Auf ausdrücklichen Wunsch kann die Suche nach dem angeschossenen Wild mit dem Ziel der Wiedererlangung der Trophäe nach der Abreise des Jägers fortgesetzt werden, sofern in das Jagdprotokoll die Verpflichtung aufgenommen wird, dass die Abschussgebühren laut der im nachfolgenden Preisverzeichnis festgelegten Gebührensätze geregelt werden. Außerdem verpflichtet sich der ausländische Jäger im Protokoll, für die Verpackung und die Sendung der Trophäe an die angegebene Adresse laut den vom Jagdbüro angegebenen Gebührensätzen aufzukommen.
8. Bei der Jagd auf Hochwild werden alle Fehlschüsse ins Protokoll eingetragen, wofür keine Gebühren erhoben werden.
9. Für alle Beanstandungen der Kunden, die sich aus einer schlechten Jagdorganisation, der Ausführung der Leistungen, die nicht der Bestellung entsprechen, der Unterkunft, einer unangepassten Arbeit des Personals oder des eigenen Betreuers ergeben, haftet der Disponent.
10. Wenn der ausländische Jäger die auf der Jagd errungene Trophäe oder die Haut in Polen zurücklässt (sie nach Beendigung der Jagd nicht mitnimmt), muss dieser Fakt deutlich unter dem Punkt „Uwaga“ ins Jagdprotokoll eingetragen werden. Wenn die Trophäe oder die Haut, die in Polen zurückgelassen werden, ins Protokoll eingetragen wurden, ist eine Ausfuhr zu einem späteren Termin nicht möglich.
11. Verträge oder Vereinbarungen über für Ausländer organisierte Jagden in Polen, die von ausländischen Jägern und dritten Personen – ohne Vermittlungsdienste der polnischen Jagdbüros – abgeschlossen wurden, haben keine bindende Kraft.
12. Wir möchten daran erinnern, dass übereinstimmend mit den geltenden Vorschriften ausschließlich Trophäen, Teile des Wildbrets oder die Haut des Wildes und Leistungen, für die der Jäger oder sein Gast die Gebühren in Devisen zahlt, ins Protokoll eingetragen werden.

13. Ins Jagdprotokoll dürfen keine Geschenke und keine gekauften Sachen eingetragen werden, die bei der Ausfuhr aus Polen der Zollkontrolle gemeldet werden müssen und für die Zollgebühren erhoben werden könnten.
14. Sofern der ausländische Jäger privat die Dienstleistungen für einen Aufenthalt in Anspruch nehmen will, muss der Disponent des Jagdgebietes (Jagdzirkel oder OHZ) seine Einwilligung dafür geben.
15. Die Kosten für die Vorbereitung der Dokumentation der Veranstaltung erhält das Jagdbüro; sie betragen **40,- EURO** (für jeden Jäger, der an der Jagd teilnimmt).

III. AUFENTHALTSLEISTUNGEN

Aufenthalt eines Ausländers (eines Jägers oder seines Gastes)

Der Preis umfasst:

- Unterkunft und ganztägige Verpflegung des Ausländers
- Unterkunft und ganztägige Verpflegung des Betreuers/Dolmetschers

und beträgt:

a) in Unterkünften für Jäger der Kategorie S		- 63,-
-Zuschlag für ein Einzelzimmer	- 13,-	
b) in Unterkünften für Jäger der Kategorie I		- 55,-
-Zuschlag für ein Einzelzimmer	- 12,-	
c) in allen übrigen Unterkünften für Jäger		- 45,-
-Zuschlag für ein Einzelzimmer	- 8,-	

Zur **Kategorie S** zählen wir Unterkünfte, die sich in kleinen Schlösschen, Villen oder in anderen kleinen freistehenden Gebäuden befinden und folgendes aufweisen:

- separater Eingang zu dem Teil, der von dem Jäger bewohnt wird
- Bad zur ausschließlichen Benutzung des Jägers
- Esszimmer und Freizeitraum mit Fernseher
- Raum zum Trocknen der Kleidung und der Schuhe

Die von dem Jäger bewohnten Zimmer müssen entsprechend und bequem eingerichtet sein (bequemes Bett oder Liegesofa, Kleiderschrank, Schränkchen oder Regal am Bett, Dekorationselemente, Waffenstände).

Zur **Kategorie I** zählen wir Unterkünfte, die sich in Hotels oder Pensionen sowie in anderen freistehenden Gebäuden befinden und folgendes aufweisen:

- Bad zur Benutzung des Jägers
- Esszimmer und Freizeitraum

Die von dem Jäger bewohnten Zimmer müssen entsprechend und bequem eingerichtet sein (bequemes Bett oder Liegesofa, Kleiderschrank, Schränkchen oder Regal am Bett).

Die übrigen Unterkünfte für Jäger sind in Wohngebäuden lokalisiert, die nicht den Anforderungen der Kategorie S und I entsprechen (es gibt keine Unterkünfte in Wohnblöcken). Die Jäger müssen die Möglichkeit haben, das Bad zu benutzen. Eine Einnahme der Mahlzeiten in dem vom Jäger bewohnten Zimmer wird zugelassen, wenn es entsprechend groß ist und nicht jedes Mal ein Möbelverrücken erfordert. Die

von den Jägern bewohnten Zimmer müssen entsprechend und bequem eingerichtet sein (bequemes Bett oder Liegesofa, Kleiderschrank, Schränkchen oder Regal am Bett).

ACHTUNG!

- Im Falle der Überschreitung der angebotenen Leistungen eines vollen Aufenthaltstages (ganztägige Verpflegung + Übernachtung) um eine Mahlzeit wird eine Pauschalgebühr von dem Ausländer erhoben - **15,-**
- Im Falle einer Nichtbeanspruchung der vollen Leistungen (ganztägige Verpflegung und Übernachtung), d.h. wenn eine Mahlzeit weniger eingenommen wird, wird von den Aufenthaltskosten des Ausländers eine Pauschalgebühr abgezogen - **10,-**
- Auf spezielle Bestellung des Kunden kann ein festliches Essen (Mittag- oder Abendessen) für eine Zusatzgebühr pro Person organisiert werden - **16,-**

Anmerkungen, die die Beschäftigung und eine eventuelle Unterkunft des Betreuers/Dolmetschers betrifft

1. Der Betreuer wird vom Disponenten des Jagdreviers oder vom Jagdbüro eingestellt und muss sich einer dem Jäger verständlichen Sprache bedienen.
2. Bei großen Treibjagden ist die Anwesenheit eines Betreuers auch während der Jagd angebracht.
3. Die Beschäftigungskosten für einen Betreuer/Dolmetscher auf der Jagd betragen für den Ausländer pro Tag (Jäger oder Begleitperson) von **5 bis 13 EURO** in Abhängigkeit von der Art der Jagd sowie der Arbeitszeit des Betreuers/Dolmetschers
4. Die Vergütung in Złoty für den Betreuer/Dolmetscher legt der DISPONENT des Jagdreviers oder das Jagdbüro fest.

IV. WILDARTEN, ABSCHÜSSE, TROPHÄEN

WISENTE

Wisente unterstehen auf dem Gebiet von Polen einer Wildhege. Jedes Jahr werden an einigen Orten, wo sie leben, von der Kommission des Ministeriums für Umweltschutz einige Exemplare zum Abschuss qualifiziert. Der Preis für den Abschuss eines Wisents hängt von der Größe der Trophäe ab, die nach der Trophäenbewertung C.I.C. eingeschätzt wird. Abschüsse erfolgen hauptsächlich im November und Dezember. Bestellungen sind spätestens im Frühjahr des betreffenden Jahres zu machen. Mehr Informationen kann man im Jagdbüro erhalten.

ELCHE

Übereinstimmend mit der Verfügung des Ministers für Umweltschutz vom 10. April 2001 stehen Elche das ganze Jahr über unter Wildhege.

ROTWILD

Optimale Jagdlänge: 7 Tage

Hirsch

Trophäe - Geweih und Grandeln
Jagdzeit - 21 August - 28 Februar
Abschußgebühr - hängt vom Gewicht des Geweihes
mit Schädel, Hinterkopf, Nasenbein und Oberkiefer ab:

bis 1,99 kg	- 289,-
2,00 kg - 3,49 kg	- 720,-
3,50 kg - 4,99 kg	- 886,-
5,00 kg - 5,99 kg	- 967,-
+ 2,8- für je 0,01 kg über 5 kg	
6,00 kg - 6,99 kg	- 1.256,-
+ 4,9 für je 0,01 kg über 6 kg	
7,00 kg - 7,99 kg	- 1.766,-
+ 8,4 für je 0,01 kg über 7 kg	
von 8,00 kg	- 2.619,-
+12,5 für je 0,01 kg über 8 kg	
Rotwildspiesser für Abschuß oder Anschweissen	- 110,-
Hirsch angeschwesst	- 495,-

Rotwildtier

Trophäe - Grandeln
Jagdzeit - 1 October - 15 Januar
Abschußgebühr oder Anschweissen - 50,-

Rotwildkalb

Jagdzeit - 1 October - 28 Februar
Abschußgebühr oder Anschweissen - 50,-

DAMWILD

Damhirsch

Optimale Jagdlänge: 7 Tage	
Trophäe	- Geweih
Jagdzeit	- 1 October - 31 Januar
Abschußgebühr	- hängt vom Gewicht des Geweihs mit Schädel, Hinterkopf, Nasenbein und Oberkiefer ab:
	bis 1,49 kg - 289,-
	1,50 kg - 2,49 kg - 339,-
	+ 2,0 für je 0,01 kg über 1,5 kg
	2,50 kg - 2,99 kg - 549,-
	+ 2,6 für je 0,01 kg über 2,5 kg
	von 3,00 kg - 689,-
	+ 10,0 für je 0,01 kg über 3 kg
Damhirsch Angeschweißt	- 281,-
Damwildspiesser für Abschluß oder Anschweissen	- 77,-

Damwildtier oder Damwildkalb

Jagdzeit	- 1 October – 15 Januar
Abschußgebühr oder Anschweissen	- 50,-

MUFFELWILD

Widder

Optimale Jagdlänge: 7 Tage	
Trophäe	- Schnecken und rohe Decke
Jagdzeit	- 1 October – 28 Februar
Abschußgebühr	- hängt von Durchschnittslänge der Schnecken ab, vermessen an beiden Außenseiten:
	bis 60 cm - 619,-
	60,1 cm - 70 cm - 649,-
	+ 54,- für je 1 cm über 60 cm
	70,1 cm - 80 cm - 1250,-
	+ 159,- für je 1 cm über 70 cm
	von 80,1 cm - 2899,-
	+ 210,- für je 1 cm über 80 cm
Widder Anschweissen	- 670,-

Muffleschaf und Muffellamm-

Jagdzeit	- 1 October – 15 Januar
	- Abschlußgebühr oder Anschweissen - 50,-

REHWILD

Rehbock

Optimale Jagdlänge: 5 Tage

Trophäe - Geweih

Jagdzeit - 11 Mai – 30 September

Abschußgebühr hängt vom Gewicht des Geweihs mit Schädel, Hinterkopf, Nasenbein und Oberkiefer ab: (nach Abzug von 90 Gramm)

bis 99 g	- 39,-
100 g - 149 g	- 55,-
150 g - 199 g	- 99,-
200 g - 249 g	- 150,-
+ 0,5 für je 1 g über 200	
250 g - 299 g	- 177,-
+ 0,6 für je 1 g über 250 g	
300 g - 349 g	- 207,-
+ 3,9 für je 1 g über 300 g	
350 g - 399 g	- 399,-
+ 6,6 für je 1 g über 350 g	
400 g - 449 g	-723,-
+ 7,4 für je 1 g über 400 g	
450 g - 499 g	-1089,-
+ 8,1 für je 1 g über 450 g	
von 500 g	-1489,-
+ 9,0 für je 1 g über 500 g	

Rehbock Angeschweißt **-143,-**

Perückenbock **-1798,-**

Ricke und Rehkitz

Jagdzeit - 1 October - 15 Januar

Abschußgebühr oder Anschweissen **- 25,-**

SCHWARZWILD

Jagdzeit :

Keiler, Überläufer, Frischling - 1 April - 28 Februar

Bachen - 15 August - 15 Januar

Keiler

Trophäe - Gewaff (Gewehre und Haderer)

Abschußgebühr - hängt vom der Durchschnittslänge der
Gewehre vermessen an beiden Außenseiten ab:

14,0 - 15,9 cm	-385,-
16,0 - 20,0 cm	- 399,-
+ 11,0 für je mm über 16 cm	
von 20 cm	- 849,-
+ 14,0 für je mm über 20 cm	

*ACHTUNG : wenn der Jäger des ganze Keilerhaupt mitnimmt, wird beim
Waffenabmessen nach folgenden Prinzip gehandelt: sichtbarer Teil der
Gewehre bildet 1/3 deren Gesamtlänge*

Keiler bis 13,99 Cm Waffenlänge, Überläufer, Frischling und Bache
Abschußgebühr - mit Wildbretgewicht, nach aufbrechen:

bis 29,9 kg	- 50,-
30,0 kg - 49,9 kg	- 113,-
50,0 kg - 79,9 kg	- 199,-
von 80,0 kg	- 283,-

Wildschwein Angeschweißt **-75,-**

Bemerkung:

*- bei Einzel - und Drückjagden besteht die Möglichkeit bis 10% Ermäßigung
für Schwarzwildabschuß mit der Ausnahme von Keilern*

REBHUHN

Jagdzeit - 11 September - 21 Oktober
Abschußgebühr - **bei Verhandlungen**

FASAN

Jagdzeit - 1 Oktober - 28 Februar
Abschußgebühr - **bei Verhandlungen**

SCHNEPFE

Jagdzeit - 1 September - 21 Dezember
Trophäe - der Vogel
Abschußgebühr - **20,-** pro Stück

WILDENTE

Jagdzeit - 15 August - 21 Dezember
Abschußgebühr - **bei Verhandlungen**

WILDGANS

Jagdzeit - 15 September - 21 Dezember
Abschußgebühr - **20,-** pro Stück

HASE

Jagdzeit - 1 November - 31 December
Abschußgebühr - **25,-** pro Stück

FUCHS

Jagdzeit - 1 September - 31 März
Trophäe - ungegerbter Balg
Abschußgebühr - **0,-** pro Stück

MARDERHUND

Jagdzeit - 1 September - 31 März
Trophäe - ungegerbter Balg
Abschußgebühr - **0,-** pro Stück

DACHS

Jagdzeit - 1 September - 30 November
Trophäe - ungegerbter Balg
Abschußgebühr - **0,-** pro Stück

MARDER

Jagdzeit - 1 September - 31 März
Trophäe - ungegerbter Balg
Abschußgebühr - **0,-** pro Stück

V. JAGDORGANISATION

1. Einzeljagden

Die Organisation von Einzeljagden umfasst:

- Vorbereitung des Jagdreviers,
- 1 Jagdbegleiter wird für jeden Jäger zur Verfügung gestellt,
- Präparation und Bewertung der Trophäe

Die Gebühr beträgt für jeden Jäger pro Tag **- 38,-**

Ein Tag der Jagdorganisation umfasst 2 Pirschgänge einen morgens und einen abends.

Die Gebühr für Jagdorganisation wird gemäß dem Bestellung verrechnet. Ein anderer Art von Verrechnung kann auf Vorschlag von Disponenten angewandt werden.

2. Treibjagden

Treibjagden können vom ersten Samstag vor dem 1. Oktober bis zum ersten Sonntag nach dem 15. Januar organisiert werden.

Die Organisation einer Treibjagd umfasst:

- Vorbereitung des Jagdreviers
- Sicherstellung einer notwendigen Anzahl von Treibern und Jagdhunden
- Transport während der Jagd
- Wildstrecke
- Anwesenheit eines Signalgebers
- festliche Bekanntgabe des Jagdkönigs
- Übergabe von Andenken an den Jagdkönig und den Vize-Jagdkönig
- Präparation und Bewertung der Trophäen

Die Kosten für jeden Jäger, für jeden Jagdtag betragen:

Jagd auf Hochwild:

- Jagd für 3-5 Jäger (kleine Gruppe) **- 85,-**
- Jagd für 6 und mehr Jäger (große Gruppe) **- 105,-**

Achtung

Es besteht die Möglichkeit, daß zum Beispiel 1-2 Devisenjäger an einer Drückjagd – während ihres Jagdaufenthaltes in Polen teilnehmen können.

Die Jagdveranstaltungen werden in der Regel von den jeweiligen polnischen Jagdgenossenschaften durchgeführt und die interessierten Devisenjäger könnten bei diesen Jagdveranstaltungen eingegliedert werden.

Hierbei entstehen zu den Kosten der Einzeljagd ein Zuschlag von **50,-** pro tag und Jäger. Der Abschluß wird nach der gültigen Liste berechnet.

Jagd auf Kleines Wild (Niederwild)

Wenn ein Jagdklient eine Treibjagd auf Niederwild wünscht, so kann auf: Fasane, Enten oder Rebhühner die Jagd von dem Büro „Diana - PZŁ“ organisiert- und geplant werden. Die Organisations- und Abschlußkosten für solch eine Jagd werden von der jeweiligen Jagdgenossenschaft bestimmt und vorgegeben.

Die Preiskonzeption wird vor der Jagd und der Vouchererteilung rechtzeitig erfolgen und dem Interessenten präsentiert.

VI. ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN FÜR JÄGER UND IHRE GÄSTE

1. Gebühr für einen den Jäger begleitenden Hund – für jeden Hund pro Tag - **4,-**
Der Preis umfasst den Aufenthalt des Hundes in dem vom Jäger bewohnten Raum oder in einem separaten Raum. Für die Verpflegung des Hundes sorgt der Besitzer; ein Jäger kann **einen** Hund mitbringen, der bei der Bestellung der Jagd gemeldet wurde.

2. Transportleistungen: (bei Einzeljagden)
 - a) Gebühr für einen Pferdewagen pro Stunde - **16,-**
 - b) Gebühr für ein Kraftfahrzeug pro Kilometer - **0,5**
(für jeden Kilometer effektiver Fahrt mit dem ausländischen Jäger)
Eine Gebühr für ein Kraftfahrzeug außerhalb der Jagd wird gemäß geltendem Preisverzeichnis des Jagdbüros erhoben
 - c) Gebühr für ein Ruderboot mit einem Rudermann pro Stunde - **6,-**
 - d) Gebühr für ein Ruder- oder Paddelboot ohne Rudermann pro Tag - **10,-**

3. Kauf von Wildbret oder Haut:
 - Schwarzwildbret mit Schwarte, für 1 kg **3,-**
 - Damhirsch-, Hirschbret mit Haut, für 1 kg **4,-**
 - Rehwildbret mit Haut, für 1 kg **5,-**
 - Haut im Rohzustand, für 1 kg **6,-**
 - getrocknete Haut, für 1 kg **13,-**
 - Fuchshaut **5,-**
 - Wildgans, für 1 Stück **7,-**
 - Jagdfasan, für 1 Stück **4,-**
 - Rebhuhn, für 1 Stück **4,-**
 - Wildente, für 1 Stück **3,-**
 - anderes Federwild (das keine Trophäe darstellt), für 1 Stück **3,-**
 - Hase, für 1 Stück **17,-**

4. Benutzung einer Video-Kamera die ganze Dauer der Veranstaltung über - **130,-**

VI. REKLAMATIONEN

Möglicherweise vorgebrachte Reklamationen von dem ausländischen Jäger, die die Organisation und Realisierung der Jagden, die Unterbringungsbedingungen und Verpflegung, den Wert der erzielten Trophäen sowie das Personal des Jagdveranstalters oder den Betreuer usw. betreffen, werden von dem Jagdbüro „DIANA-PZŁ“ Sp. z o.o. geprüft, wenn sie dem Veranstaltungsleiter oder dem Jagdbüro von dem Jäger schriftlich (gegen die Aushändigung einer Bestätigung), spätestens bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Jagdprotokolls, übergeben werden. Die Tatsache einer schriftlich eingereichten Reklamation muss im Jagdprotokoll festgehalten werden.

Reklamationen, die nach Beendigung der Jagd, dem Verlassen des Jagdreviers oder der Abreise aus Polen sowie in einer anderen Form als einer schriftlichen erstattet werden, werden nicht bearbeitet.

**WIR LADEN SIE EIN, UNSERE DIENSTLEISTUNGEN IN
ANSPRUCH ZU NEHMEN**

„Diana - PZŁ“ Sp. z o.o. in Olsztyn

WAIDMANNNSHEIL!